

Per Mail an

info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 15. September 2026

Stellungnahme zur Änderung des Strafgesetzbuchs StGB hinsichtlich Cybermobbing

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Steinemann
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne übermitteln wir Ihnen im Rahmen der im Titel erwähnten Vernehmlassung die Stellungnahme von femmes protestantes. femmes protestantes kämpft gegen ausgrenzende Rollenbilder, die Diskriminierung und Stigmatisierung zugrunde liegen, sensibilisiert für die gesellschaftlichen Zusammenhänge dahinter und setzt sich dafür ein, dass jede Frau, unabhängig von ihrer Herkunft, frei und selbstbestimmt leben kann.

Einleitung

Mit der in die Vernehmlassung geschickten Gesetzesänderung sollen herabsetzende und ausgrenzende Handlungen, welche als Mobbing identifiziert werden können, strafrechtlich verfolgt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Handlungen analog oder digital stattfinden. Ziel des neuen Artikels im Strafgesetzbuch ist die Verstärkung der strafrechtlichen Möglichkeiten bei Mobbing und die Verbesserung des Schutzes für betroffene Personen.

femmes protestantes

Wie eingangs erwähnt, setzt sich femmes protestantes dezidiert gegen Diskriminierung, insbesondere aufgrund des Geschlechts, ein. So ist femmes protestantes Teil der EKF, die im Rahmen ihres Themenschwerpunkts «Künstliche Intelligenz» im vergangenen Jahr ein [Rechtsgutachten](#)¹ erstellen liess, welches die Lücken der schweizerischen Gesetzgebung hinsichtlich algorithmischer Diskriminierung aufzeigt. Darauf aufbauend verabschiedete die EKF zusammen mit der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR Empfehlungen an Politik, rechtssprechende Behörden, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft². So empfehlen die beiden Kommissionen unter anderem, dass Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft oder sexueller Orientierung als Persönlichkeitsverletzung gemäss Zivilgesetzbuch (Artikel 28) zu qualifizieren ist, damit der Schutz vor Diskriminierung durch Private gewährleistet werden kann.

Hintergrund

Mobbing, ob analog oder im digitalen Raum, ist häufig an diskriminierende Verhaltensweisen gekoppelt, welche einer anderen Person aufgrund ihrer Persönlichkeitsmerkmale – beispielsweise ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihres Bildungsstandes – schaden sollen. Bei Mobbing im digitalen Raum kommt hinzu, dass die Ausbreitung der Inhalte praktisch unkontrollierbar ist,³ und dass sich die Täter*innenschaft bei Cybermobbing einfacher anonym halten kann.

Gerade junge Menschen und Frauen sind überdurchschnittlich von Cybermobbing betroffen. Dies zeigt auch die [JAMES-Studie von 2024](#)⁴, welche belegt, dass 30% der befragten Jugendlichen schon mindestens ein Element von Cybermobbing – wie beispielsweise Beschimpfungen oder die verletzendende Verbreitung peinlicher und unangenehmer Bilder im Netz – erlebt haben. Gemäss einer [Studie](#) von 2025 des deutschen Bündnisses gegen Cybermobbing sind aber auch Erwachsene vermehrt von digitaler Gewalt betroffen. Ausserdem zeigen verschiedene Fälle von öffentlich gemachten Deepfakes und digitalen Beleidigungsdelikten, wie KI-Systeme die

¹ Rechtsgutachten der EKF und EKR, Schutz vor algorithmischer Diskriminierung: https://www.ekf.admin.ch/dam/de/sd-web/UsuvOwWlejJi/2025_STU_Gutachten-algorithmische-Diskriminierung_de.pdf.

² Empfehlung der EKF zum Schutz vor algorithmischer Diskriminierung: [Empfehlungen Schutz vor algorithmischer Diskriminierung](#).

³ Vgl. Erläuterungen von [Pro Juventute](#).

⁴ JAMES-Studie 2024: [JAMES Studie 2024](#).

femmes protestantes

Erstellung von persönlichkeitsverletzenden Inhalten befeuern.⁵ Seitens des Bundesamtes für Statistik BFS liegen allerdings aktuell keine geschlechtsspezifischen Daten für Cyber-Kriminalität vor. Die Daten zu sexualisierter Gewalt zeigen jedoch, dass Frauen bedeuten häufiger Opfer von Delikten wie Exhibitionismus (88.6% der Fälle) oder von unbefugtem Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten (80.5% der Fälle) sind.⁶

Allgemeiner Kommentar zum erläuternden Bericht

femmes protestantes zeigt nachfolgend auf, aus welchen Gründen aus ihrer Sicht die Einführung einer Strafnorm Cybermobbing eine zielführende Ergänzung des StGB ist, und welchen Aspekten bezüglich Gleichstellung und insbesondere zum Schutz von Frauen Rechnung getragen werden sollte.

Ergänzung des Tatbestands Cybermobbing allgemein

femmes protestantes begrüsst, dass mit der Ergänzung der Strafnorm bezüglich Mobbings Handlungen wie Herabsetzung und Ausgrenzung technologieunabhängig justiziabel werden. Dies auch, weil mit der Gesetzesänderung Handlungen unter Strafe gestellt werden, die isoliert betrachtet nicht zwingend eine Schwelle der Strafnorm übertreten würden, aber in ihrer Gesamtheit zu einer massiven Herabsetzung und Ausgrenzung von Personen führen können. Eine solche Ergänzung hat insofern auch eine wichtige Signalwirkung.

Mittäter*innen und Gehilf*innen

femmes protestantes unterstreicht, dass bei Cybermobbing im Bereich der Mittäter*innenschaft respektive Gehilf*innenschaft besondere Aufmerksamkeit gefordert ist. Durch die Möglichkeit, Inhalte online mit wenigen Klicks weiterzuverbreiten, kann es herausfordernd sein, die bestehenden Definitionen von Mittäterschaft sowie Gehilfenschaft griffig anzuwenden. Dies ist bei der Einschätzung des Schadensmasses von öffentlichem Mobbing jedoch zentral.

Sensibilisierung und Prävention

⁵ Vgl. Beiträge von SRF; vom 16.09.2025: <https://www.srf.ch/news/schweiz/identitaetsdiebstahl-mit-ki-du-ploetzlich-im-porno-muss-der-bund-mehr-tun-gegen-deepfakes>; vom 21.04.2026: <https://www.srf.ch/news/schweiz/schweizerinnen-betroffen-deepfake-pornos-wo-das-schweizer-recht-greift-und-wo-nicht>. ; Beiträge von Tagesanzeiger; vom 30.04.2026: <https://www.tagesanzeiger.ch/deepfake-schweiz-recherche-enthueilt-missbrauch-netzwerk1-987503240451>.

⁶ Vgl. Bundesamt für Statistik, Datenstand 23. 03.2026: [Sexualisierte Gewalt: Straftaten und geschädigte Personen - 2009-2025 | Daten - Tabelle](#).

femmes protestantes

Zusätzlich zu den Anpassungen im StGB müssen niederschwellige Aufklärungs- und Sensibilisierungsmassnahmen bezüglich strafbarer Inhalte, dem Schutz der eigenen Daten sowie der möglichen rechtlichen Massnahmen für Opfer von Mobbing ergriffen werden. Solche Sensibilisierungs- und Aufklärungsangebote sollten sich sowohl an Schulen und Bildungsinstitutionen wie auch an Arbeitgeber*innen und Behörden richten.

Kommentar zu Artikel 177^{bis}

Zu Absatz 1:

Da durch die Gegebenheiten des Internets Inhalte schnell mehrfach verbreitet werden können, stellt sich die Frage, wie «ein längerer Zeitraum» bei Cybermobbing zu definieren ist. Einmal Veröffentlichtes ist schwer einzudämmen und zu löschen, wodurch sich das Schadensmass einer einmaligen Handlung sowie deren tatsächlicher Wirkungszeitraum schwer bestimmen lässt.

Trotz der Absicht der technologieneutralen Ausgestaltung des Artikels findet sich im Gesetzesvorschlag eine Auflistung von explizit verbotenen Mitteln zur Verbreitung diskriminierender Inhalte. Die Tatmodalitäten sollten ausdrücklich präzisiert werden, um sicherzustellen, dass sämtliche digitalen Tatmittel vom Anwendungsbereich der Strafnorm erfasst werden. Die gesetzliche Formulierung sollte daher klarstellen, dass strafbare Handlungen unabhängig vom verwendeten digitalen Kommunikationsmittel begangen werden können⁷. Eine technologieneutrale, zugleich aber ausdrücklich auf digitale Werkzeuge ausgerichtete Formulierung trägt dazu bei, Lücken aufgrund des raschen technologischen Wandels zu vermeiden und eine wirksame Anwendung der Strafbestimmung sicherzustellen.

Fazit

femmes protestantes sieht in der Änderung von Artikel 177^{bis} des Strafgesetzbuches eine wichtige Ergänzung des bestehenden Rechts. Der Vorschlag schliesst Lücken, geht auf Herausforderungen durch Handlungen, die Personen in ihrer Integrität verletzen, ein, und stärkt den Schutz vor Beleidigungen, Bedrohungen, Blossstellungen und Belästigungen sowohl im analogen als auch im digitalen Raum. Dabei ist die Tatsache zu beachten, dass Frauen überdurchschnittlich öfter von Formen des Cybermobbings betroffen sind. Entscheidend erscheint zudem die parallele Entwicklung griffiger und breit angelegter Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, um über Formen des Mobbings und entsprechende Straftatbestände aufzuklären.

⁷ Insbesondere über Kommunikationsplattformen, soziale Netzwerke, Messenger-Dienste, Online-Spielplattformen, Streaming-Dienste sowie sonstige Software und digitale Anwendungen.

femmes protestantes

Im Zusammenhang mit Art. 261bis StGB erscheint es überdies angezeigt, das Geschlecht ausdrücklich als geschütztes Diskriminierungsmerkmal aufzunehmen. Obwohl geschlechtsbezogene Diskriminierung bereits in verschiedenen Bereichen des schweizerischen Rechts untersagt ist, fehlt bislang eine entsprechende ausdrückliche Erwähnung im strafrechtlichen Diskriminierungstatbestand. Aufgrund des strafrechtlichen Legalitätsprinzips kann eine Strafbarkeit jedoch nicht auf eine analoge oder extensive Auslegung gestützt werden. Die ausdrückliche Aufnahme des Geschlechts in Art. 261bis StGB würde daher zur Rechtsklarheit beitragen und bestehende Schutzlücken schliessen. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist seit einiger Zeit Gegenstand parlamentarischer Beratungen zwischen den beiden eidgenössischen Räten.

Bei Fragen steht Ihnen Barbara Berger, Co-Geschäftsleiterin der femmes protestantes, gerne unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung:

barbara.berger@femmesprotestantes.ch

Mit freundlichen Grüssen



Yvonne Feri



Barbara Berger